

Überblick über die Straftaten gegen die Rechtspflege in der Diskussion um die Strafrechtsreform in Korea*

Hyon-Mi CHONG**

Zusammenfassung

In diesem Artikel haben wir versucht, die Diskussion über den Überblick des Strafrechtsentwurfes der Regierung in Korea vorzustellen. Im koreanischen Strafgesetz gibt es keinen Tatbestand bei der Bestrafung zu Rechtspflegebehinderung. Darüber liegt der Fokus bei der Bestrafung der Falschaussage des Zeugens. Aber weder im Jahr 2002 noch 2010 ist eine solche Tatbestand nicht akzeptiert. Der Hauptgrund ist, dass die Bevölkerung Sorgen macht, weil durch die Stärkung der Justizbeamten ihre Rechte verletzt werden können.

Schlüsselwörter: Straftaten gegen die Rechtspflege, Rechtspflegebehinderung, Strafrechtsänderung in Korea.

Abstract

Discussion for the introduction of Obstruction of Justice in Korea

The biggest obstacle in Korean investigations is a lie from the suspect and the testifier. A lie infringes a judicial function, but there is no method to regulate it directly. Therefore, there has been an

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 22.08.2017.

** Prof. Dr., School of Law, Ewha Womans University, Seoul, Korea.

attempt to establish or supplement regulations to punish jurisdictional interference, mainly by the Ministry of Justice, but the opposition of the people is strong and they have yet to find a solution. This paper gives a general description for the process of discussion in Korea so far.

Obstruction of Justice is a concept derived from the United States, which means any act obstructing the realization of justice, not a specific crime. There is no provision for obstruction of justice in the Republic of Korea. In current Criminal Law, there are obstruction of execution of official duty by hierarchy (§137), perjury (§152), crime of harboring (§151), crime of destruction of evidence (§155), false accusation (§156), escape (§145), contempt of court (§138), etc. Therefore, in Korea, the focus is on whether to create a new provision on the part of the penalties that have an inadequacy while leaving the existing crimes that contains obstruction of justice as they are.

In particular, according to the current law, there is no direct punishment for false statements from the investigating agency. Therefore, the creation of 'testifier's false statements' is the most important point of discussion. In addition, there is opinion that 'perjury without oath' and 'intimidation of witness' should be prescribed.

In 2002 and 2010, the Ministry of Justice attempted to establish testifier's false statements, but failed to submit it to the National Assembly due to the opposition. The Bar Association objected that the testifier's false statements can be abused as a tool for forcing statements of testifiers, and several related associations said it can be partially regulated by the obstruction of execution of official duty by hierarchy and false accusation, and it was further criticized in that there is a danger that the range of punishment would be unreasonably enlarged.

Also, in 2011, the Ministry of Justice presented general amendments such as 'internal witness nonprosecution and reduction in sentence,' and 'mandatory appearance of important testifier' in addition to 'testifier's false statements'. Although these are already implemented in the most advanced judiciary countries such as the

United States, Germany and France, in Korea, it was criticized again for the possibility of creating more criminals without the effect of realizing justice if it is introduced prematurely.

Korean's distrust of criminal justice is generally high. Although the era of dictatorship has passed, there is a lack of trust in the judicial institution's political neutrality and objective impartiality. This is because there are still many perceptions that the improvement of the judicial system is an extension of its jurisdiction and that the rights of the people may be violated. However, in Korea, there is an increasing number of instances in which investigative agencies try to avoid punishment through active false statement with testifiers, and cases of conciliations or threats to witnesses as the false statements and false accusations increase, which requires regulations to punish them.

I. Einführung

Um in Südkorea eine Einführung der Straftaten gegen die Rechtspflege zu gewährleisten wird in zur Zeit stark über ein Mittel für eine Verwirklichung der Justiz durch die Funktion der Rechtspflege diskutiert.

Um den Menschenrechtsschutz eines Beschuldigten zu verstärken, ist der Schwerpunkt bei der Ermittlung des Beschuldigten auf die Ermittlung des Zeugen geändert worden.

Die Aussage des Zeugen ist ein Beweis bei der Aufklärung der substanziellen Wahrheit, da diese Aussage des Zeugen dennoch oft falsch ist, kommt es immer wieder zu einer Falschaussage, dies erschwert die Aufklärung der substanziellen Wahrheit.¹

Die größte Barriere bei aktuellen Ermittlungen in Südkorea stellen die Falschaussagen des Beschuldigten sowie des Zeugen dar. Dennoch gibt es keine Methode für eine Regelung gegen dies.²

¹ Park, Seung-Hwan, Überprüfung der Kriminalisierung der Rechtspflegebehinderung in Korea: Fokussierung auf die Falschaussagen im Ermittlungsverfahren, *Lawyers Association journal*, Vol.58 No.2 (2009), S.113.

² Jo, Dong Seok, Kriminalisierung der Falschaussage, *Lawyers Association journal*, Vol.50 No.6 (2001), S.142.

Aus diesem Grund besteht schon seit längerem, ein Interesse der Geltendmachung bei der Funktion der Rechtspflege für eine Einführung einer neuen Regelung, durch die mit Bestrafung dies verhindert werden soll. Leider gibt es aber immer noch viele, die gegen eine solche Einführung sind, daher wird bis heute eine Lösung verhindert.

Im folgenden Text möchte ich gern die bis heute darlegende Diskussion über den Überblick des Strafrechtsentwurfes der Regierung in Korea vorstellen.

II. Über den Zusammenhang des Begriffes und des Tatbestandes beim Widerstand gegen die Rechtspflege

A. der Straftaten gegen die Rechtspflege

Der Begriff der Straftaten gegen die Rechtspflege stammt aus den USA.

Im Rechtssystem der USA besteht bei Straftaten gegen die Rechtspflege kein Tatbestand eines bestimmten Verbrechens, sondern um die Bedeutung genauer zu erläutern, stehen alle Handlungen in Beziehung zum Hindernis gegenüber der Rechtspflege.

Das Amerikanische Model Penal Code (MPC) und der Federal Penal Code (FPC) gibt im Kapitel der Rechtsbehinderung (Chapter 'Obstruction of Justice') alle Straftaten diesbezüglich an.

B. Tatbestand bei der Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung im koreanischen Strafgesetz

Im koreanischen Strafgesetz gibt es keinen Tatbestand bei der Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung. Dennoch ist in der heutigen Rechtspflegebehinderung des Strafgesetzes die Behinderung bei der Ausführung der Justizgewalt (§137 korStGB), Meineid (§152 korStGB), Unterstützung von Kriminellen (§151

korStGB), Verdunkelung (§155 korStGB), falsche Verdächtigung (§156 korStGB), Gefangenenmeuterei (§145 korStGB) Beleidigung gegenüber dem Gericht (§138 korStGB) usw. vertreten.

Um in der alten Rechtspflege im koreanischen Staat eine Neuerung zu gewährleisten, steht die Diskussion zum Tatbestand bereits.

Das koreanische Gericht gibt in seinem Strafrecht an, dass bei einer Falschaussage vor Gericht ein Meineid besteht und dieses als Straftat geahndet wird. Allerdings besteht zur Zeit kein Gesetz gegen eine Straftat bei einer Falschaussage gegenüber der Ermittlungsbehörden. Aus diesem Grund, ist dies auch ein Punkt der Diskussion,

einen Zeugen bei so einer Falschaussage zu einer Ahndung zu bringen.

Desweiteren sollen bei einer falschen uneidlichen Aussage, bei Gewalt oder Bedrohung gegenüber eines Zeugen etc. weitere Bestimmungen diskutiert werden.

III. Strafrechtsänderung und Straftaten gegen die Rechtspflege in Korea

A. Überblick der koreanischen Strafrechtsänderung

Die Gesetzgebung des koreanischen Strafrechts ist 1953 in Kraft getreten. 60 Jahre später hat das Strafrecht währenddessen 13 Teilveränderungen unternommen.

1995 gab es auf Grund der schnellen Industrialisierung sowie des Informationszeitalters eine der größten Veränderungen. Diese Veränderungen beruhen auf Neuverbrechen, welche durch einen Computer getätigt wurden. Auch im Jahr 2013 sind nach internationalen Vereinbarungen alle Aktionen von Menschenhandel aufgenommen worden.

Von diesem Zeitpunkt an, gab es keine weiteren Veränderungen die von Belang waren. Dennoch hat man neben dem Strafrecht ein

Spezial-Strafrecht eingeführt, welches eine starke Bestrafung bei Neuverbrechen gewährleistet. Dies hatte zur Folge, dass die Spezial-Straftaten sich häuften. Dies führte zu Komplikationen, da das Strafgesetz den Geschehnissen in der Gesellschaft leider nicht mehr genügte.

Das Justizministerium tat sich 2 mal in einer Kommission zur Strafrechtsreform zusammen um das Strafrecht zu ändern.

Die erste Kommission für die Strafrechtsreform, welche 1992 stattfand, gab den Entwurf zur Verbesserung der gesamten Strafrechtsreform bei der Regierung an. Dieser Entwurf wurde allerdings vom Parlament nicht anerkannt.

1995 wurde allerdings ein Teil dieses Entwurfes akzeptiert. Zu diesem Zeitpunkt war der Punkt der Straftat zur Rechtspflegebehinderung allerdings nicht mit eingeschlossen.

In der zweiten Kommission für die Strafrechtsreform im Jahr 2007 wurden die Änderungen der Schwerpunkte durch strafrechtliche Professoren, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte diskutiert. Dieses mal war der Punkt der Straftat zur Rechtspflegebehinderung allerdings mit vertreten. Im Jahr 2011 wurde erneut ein Entwurf zum allgemeinen Teil des Strafrechts an die Regierung eingereicht, auch dieser wurde vom Parlament abgelehnt und nach Ablauf der Amtsdauer verworfen.

Die Abgeordneten des Parlaments zeigten über mehrere Jahre hinweg keine besondere Mühe bezüglich der Überprüfung eines Entwurfes der Strafrechtsreform mit einer Straftat zur Rechtspflegebehinderung. Die Begründung dafür liegt wahrscheinlich darin, dass die Abgeordneten des Parlamentes sich in diesem Bereich nicht sicher genug fühlten, und dies eher als Bürde angesehen haben. Fazit: Nach über 60 Jahren ist das koreanische Strafrecht schließlich nicht geändert worden, welches zur Kritik führt, da das Gesetz mit der Wirklichkeit zu viele Differenzen aufweist.

B. Versuch der Einführung zur Bestrafung der Rechtspflegebehinderung

1. Verbesserungsvorschlag des Justizministeriums im Jahr 2002 zur 'Bestrafung der Falschaussage bei Zeugen'

Im Dezember 2002 hat das Justizministerium die Einführung der Bestrafung zur Falschaussage bei der Ermittlung der Straftat gefördert. Allerdings wurde dies durch Missfallen von vielen nicht akzeptiert.

Das oberste Gericht gab eine Verletzung der Menschenrechte bei der Nützlichkeitspolitik der Ermittlung der Bestrafung bei Falschaussagen eines Zeugen an, besonders bei der gleichzeitigen Ausführung der Zeugenverhaftung und der Bestrafung der Rechtspflegebehinderung. Dies führte allerdings zum Problem des Bedeutungsverlustes des Prinzips der Hauptverhandlung.³

Auch die Gesellschaft für Koreanische Rechtsanwaltschaft war gegen die Einführung des Gesetzes, da dieses als Mittel zum Zweck gegen den Beschuldigen zwingend eingesetzt werden könnte. Die Bestrafung zur Falschaussage ist also mit Sorge zu betrachten.⁴

Die Koreanische Gesellschaft für Strafrecht sowie die Koreanische Gesellschaft für Kriminalpolitik bestand auch auf eine Absage der Bestrafung bei einer Falschaussage des Zeugen, da das Recht der Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung sowie das Recht einer Falsch Verdächtigung eingesetzt werden könne. Sollte das Recht auf Bestrafung bei einer Falschaussage des Zeugen dennoch eingeführt werden, könnte dies zu einer Ausbreitung der Ungerechtigkeit führen, welches auf Kritik stößt. ⁵

³ Vgl. Kyunghyang Shinmun 27.12.2002, S.2.

⁴ Vgl. Korea Bar Association Website, www.koreanbar.or.kr.

⁵ Stellungnahme der Koreanischen Gesellschaft für Strafrecht und Koreanischen Gesellschaft für Kriminologie gegen den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Kriminalrecht, Koreanisch Journal für Strafrecht, Vol. 19(2003), S. 419.

Aus diesem Grund konnte das Justizministerium dem Parlament, den Antrag auf die Bestrafung von Falschaussagen des Zeugen als Entwurf auf einen Verbesserungsvorschlag des Strafrechtes, gar nicht erst einreichen.

2. Verbesserungsvorschlag des Justizministeriums zur ‘Straftat der Falschaussage bei Zeugen’ im Jahr 2010

Im Jahr 2010 hat das Justizministerium erneut einen Antrag auf eine Bestrafung bei Falschaussagen eines Zeugen eingereicht. Auch dieser wurde erneut mit der gleichen Beurteilung abgelehnt.

IV. Die umfassende Diskussion des Verbesserungsvorschlages bei einer Strafe der Rechtspflegebehinderung

A. Der Verbesserungsvorschlag des Justizministeriums über Einführung der Erweiterung des Strafrechts

In Südkorea ist zuerst das Justizministerium für die Verwaltung einer Einführung der Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung zuständig.

Im Jahr 2011 hat das Justizministerium sich nicht nur zum Ziel gesetzt eine Bestrafung bei Falschaussage zu beantragen sondern auch unter anderem eine Beantragung auf Kronzeugenregelung und die zwangsweise Vorführung des wichtigsten Zeugen zur Gewährleistung der Einführung der Erweiterung der Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung.

Diese Erweiterung des Strafrechts besteht bereits in den USA, in Deutschland, Frankreich und vielen weiteren Nationen, daher besteht die Meinung auch in Südkorea eine solche Einführung zu vollbringen.

Aus diesem Grund besteht auch heutzutage eine Diskussion zur Erneuerung in Südkorea. Die wichtigsten Punkte sind unten aufgeführt.

1. Kronzeugenregelung

a. Die Einführungen in Süd Korea

Neue Ansicht zu Kronzeugen bei nicht Beschuldigung:

Der Verbesserungsvorschlag in der koreanischen Strafprozessordnung bezieht sich auf die Hilfe bei der Belastung bei Zeugenaussagen zu einer nicht Beschuldigung über jegliche Art von Korruption, Organisierten Verbrechen und Drogenverbrechen.

Neue Ansicht zu Kronzeugen bei Teil Beschuldigung: Jedes weitere Verbrechen in der koreanischen Strafprozessordnung kann bei Belastung von Zeugenaussagen vor Gericht als Strafmilderung angesehen werden.

b. .Ausländischer Gesetzgebungsfall

Zeugenimmunität in den USA: Im Amerikanischen Bundesgesetz Absatz 18 U.S.C Paragraph 6001 bis Paragraph 6005 wird folgendes bestimmt.

Wenn dem Zeugen durch die Immunität keine strafrechtliche Verfolgung gewährt wird, er aber dennoch vor Gericht die Zeugenaussage verweigert, wird er vor Gericht mit Gerichtsbeleidigung bestraft.

Die Unterschiede zwischen "Plea bargain" (Verständigung im Strafverfahren) und die Immunität des Zeugen sind, dass die "Person" die "sich selbst" beschuldigen kann das Plea bargain erwirbt und so Strafmilderung beantragen kann. Beim Fall der Zeugenimmunität allerdings beschuldigt der Zeuge sich nicht selbst, sondern eine "andere Partei", dadurch kann der Zeuge eine Immunität erhalten auch wenn eine Selbstbeschuldigung bestehen würde.

Strafmilderung bei Zeugen in Deutschland: In der Deutschen Strafprozessordnung Paragraph 46b wurde im Mai 2009 folgendes bestimmt. Bei einer Mitschuld kann der Zeuge je nach Aussage eine Zeugen Immunität oder Strafmilderung erlangen.

Strafmilderung bei Zeugen in Frankreich: In der Französischen Strafrechtsrevision Paragraph 132-78, vom März, 2004 wird bestimmt, dass bei einer Mitschuld der Zeuge je nach Aussage auf Immunität oder Strafmilderung plädieren darf. Desweiteren kann dies auch vor Entstehen der Tat, bei Frühaussage erteilt werden.

2. Zwangsweise Vorführung des wichtigsten Zeugen

a. Koreanische Einführung

Im Fall der Koreanischen Zeugenvorladung bei der Ermittlungsbehörde besteht keine Pflicht zum Erscheinen des Zeugens. Aus diesem Grund kann die Ermittlungsbehörde nur schwer eine Untersuchung vornehmen auch wenn sie einen Verdacht auf eine Straftat einer Person hat. Aus diesem Grund wurde eine Erneuerung der Strafprozessordnung verlangt, um die Einladung des wichtigsten Zeugen zu gewährleisten.

Die Einführung besagt, dass derjenige Zeuge, welcher zur Straftat über Verurteilung zur Todesstrafe, einer lebenslangen Haftstrafe sowie einer Haftstrafe über 7 Jahren, gerichtlich zur Aussage vorgeladen werden kann, wenn er die Vorladung mehr als 2 mal ohne triftigen Grund verneint hat.

b. Ausländischer Gesetzgebungsfall

Das System zur Gefangennahme des wichtigsten Zeugen in den USA:

Das Gesetz der Freilassungsreform der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika Paragraph 3144 bestimmt, dass der wichtigste Zeuge bei wichtigen Fällen gefangen genommen werden kann, sollte dieser bei der Vorladung nicht auftreten oder der Verdacht des nicht Auftretens bestehen. Der Entschluss der Gefangennahme sowie der Freilassung des wichtigsten Zeugen ist alleine vom Richter zu fällen.

Die Beiwohnung und Aussagepflichtsystem in der Bundesrepublik Deutschland:

In der Deutschen Strafprozessordnung (dStPO) Paragraph 161 Absatz a Strich 1 wird die Beiwohnung und Aussagepflicht von

Zeugen bestimmt. Der Zeuge, der die Beiwohnung zur Aussage verweigern möchte oder sollte ein Verdacht bestehen der Beiwohnung gar nicht erst anzutreten, kann vom Staatsanwalt dieser Zeugen ohne Anfrage an das Gericht, in Gewahrsam genommen werden. Die Zeit des Gewahrsams beruht auf 24 Stunden. Nach Ablauf der Zeit muss der Zeuge wieder freigelassen werden.

Der Zwang zur Beiwohnung sowie bis zur Gewahrsame des Zeugen bei Beiwohnen von Straftaten in Flagranti in Frankreich: Die Justizpolizei kann bei schweren und leichteren Straftaten, die in Flagranti geschehen sind, den Zeugen zur Beiwohnung zur Aussage zwingen oder eventuell in Gewahrsame nehmen. Dies bestimmt die Französische Strafprozessordnung Paragraph 62 Absatz 1 und Paragraph 63.

3. Bestimmung über Zusammenhänge bei der Strafe zur Rechtspflegebehinderung

a. Koreanische Einführung

Neue Ansicht zur Bestrafung der Falschaussagen des Zeugen: Es wird ein neues Gesetz gebraucht, welches bestimmt, dass ein Zeuge bestraft werde sollte, wenn dieser vor der Ermittlungsbehörde eine Falschaussage getätigt hat.

Neue Ansicht zur Bestrafung der Rechtspflegebehinderung bei Gewalttaten, Drohung und des Weiteren:

Es wird ein neues Gesetz gebraucht, welches bestimmt, dass man bestraft werden sollte, wenn man dem Zeugen Gewalt, Drohung, Bestechung und des Weiteren anfügt.

Neue Ansicht zur Bestrafung zum Meineid bei nicht Vereidigung: Im Koreanischen Strafrecht gibt es keine Bestrafungsregelung bei einer Falschaussage vor Gericht, sollte man nicht unter Eid stehen. Daher wird ein neues Gesetz benötigt, welches bestimmt, dass eine solche Falschaussage bestraft werden sollte und eine Falschaussage unter Eid, also bei einem Meineid sogar verschärft werden sollte.

b. Ausländischer Gesetzgebungsfall

Falschaussage in den USA: Im Strafrecht der Amerikanischen Bundesstättengesetz Kapitel 18 Paragraph 1001 steht, dass ein Zeuge bestraft werden kann, sollte dieser eine Falschaussage gemacht haben. Auch bei Verdunkelung oder Falschaussagen von Verwandten kann eine Bestrafung anfallen. Sowie eine Bestrafung, sollte der Beschuldigte selbst über seine Tat eine Falschaussage abgeben.

Bundesrepublik Deutschland (Falsch Verdächtigung, Strafvereitelung):

Im Südkoreanischen Fall kann bei einem Freispruch die falsch beschuldigte Person diejenige Person wegen Falsch Verdächtigung anklagen, welche ihn beschuldigt hatte. In der Bundesrepublik Deutschland allerdings wird dies automatisch bestimmt. Nach dem Freispruch wird diese Partei automatisch wegen falscher Verdächtigung angeklagt. Eine direkte Beschuldigung ist damit also unnötig. Dies wird im Deutschen Strafrecht Paragraph 164 bestimmt. Laut Paragraph 258 des Deutschen Strafgesetzes kann ein Zeuge bei Verweigerung der Aussage oder bei nicht gefälschten Nichtwissen mit einer Strafvereitelungsstrafe bestraft werden.

Frankreich (Meineid): Laut Paragraph 434-13 des Französischen Strafgesetzes, kann eine Person die unter Eid vor dem Untersuchungsrichter oder einem Polizisten unter Auftrag des Untersuchungsrichters eine Falschaussage tätig mit Meineid bestraft werden.

A. Kritik über den Entwurf des Justizministeriums

Warum der Entwurf bei der Gesellschaft für Koreanische Rechtsanwaltschaft abgelehnt wurde, bezieht sich auf die koreanische Kultur. In Südkorea ist die Gemeinschaft untereinander am wichtigsten. Sei es in der Familie, Firma, Universität usw., eine Falschaussage zu tätigen wäre also etwas ganz normales. Wenn man den Entwurf also wirklich tätigen würde, müsste fast die ganze Bevölkerung vorbestraft werden. Der Entwurf wurde allerdings nicht

komplett abgelehnt, sondern man besinnt sich darauf, dass die Zeit für einen solchen Entwurf noch nicht gekommen sei. Erst sollte sich die Mentalität der Bevölkerung ändern bevor man mit diesem Entwurf anfangen könne.⁶

Ein weiterer Grund der Bürgergesellschaft der Volkssolidarität für die partizipative Demokratie ist, dass es in der Vergangenheit Südkoreas Gang und Gebe war Zeugen oder Personen ohne Grund gefangen zu nehmen und während der Ermittlung Gewalt anzutun.

Eine Einführung dieses Entwurfes ist nach Aussage der Gesellschaft nicht notwendig. Sollte dieser Entwurf wirklich jetzt eingeführt werden, besteht die Gefahr, dass das starke Bewusstsein zur Autorität, welche noch schwach vorhanden ist, falsch ausgenutzt werden könne. Man sollte also noch hier warten.⁷

B. Präzedenzfälle mit dem Zusammenhang bei nicht Erhalt von Bestrafung gegen die Rechtspflegebehinderung

Es bestehen bereits gesetzliche Bestimmungen, durch die man den Zeugen im Falle einer Falschaussage mit Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung, einer Täterversteckung, eines Meineides, einer Begünstigung, einer falschen Verdächtigung, einer Gefangenmeuterei usw. bestrafen kann. Eine Einführung eines neuen Gesetzes sei also aus diesen Gründe nicht nötig. Dennoch wird in den unten folgenden Präzedenzfällen aufgezeigt, dass durch solche gesetzliche Anwendungen die Falschaussage allerdings nur sehr passiv bestraft wurde.

⁶ Stellungnahme der Koreanischen Gesellschaft für Rechtsanwälte gegen den Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz (Government Initiative Bill No.12 629), Menschenrechte und Gerechtigkeit, Vol. 421(2011.11), S. 159.

⁷ Stellungnahme der Volkssolidarität für die partizipative Demokratie gegen den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des KriminalrechtStrafge, <http://www.peoplepower21.org/Petition>.

1. Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung, §137 korStGB

Es gibt 4 Präzedenzfälle bei der Falschaussage.

Präzedenzfall 1. Urteil des korOGH vom 10.12.1974, 1974do2841:

Der Präzedenzfall zur Falschaussage bei der Ermittlungsbehörde, die zu keiner Strafe bei der Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung folgte. Der Grund des Richters war, dass die Ermittlungsbehörde die Falschaussage aufklären musste, wenn es sich um eine tatsächliche Falschaussage gehandelt hätte. Deswegen könne die Strafe zur Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung nicht gestellt werden.

Präzedenzfall 2. Urteil des korOGH vom 25.07.2003, 2003do1609:

In diesem Präzedenzfall hat man die Blutprobe eines anderen als das eigene ausgegeben.

Präzedenzfall 3. Urteil des korOGH vom 11.10.2007, 2007do6101:

Bei diesem Präzedenzfall hat man die Urinprobe eines anderen als seine eigene ausgegeben.

Im Präzedenzfall 2 sowie Präzedenzfall 3 wurde die Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung bewiesen und anerkannt.

Präzedenzfall 4. Urteil des korOGH vom 22.02.1977, 1976do368; Urteil des korOGH vom 10.12.1974, 1974do2841 :

In diesem Fall erklärte der Richter, dass man nicht bestraft werden kann, weil die Ermittlungsbehörde die Pflicht hat die Wahrheit herauszufinden. Die Ermittlungsbehörde hätte aktiver die Beweisaufnahme führen sollen. Wenn es wegen so einer Fälschung, nicht zu einer Gefahr gegen die staatliche Verwaltungswirkung

kommen sollte, ist es auch schwer den Beschuldigten aus diesem Grund zu bestrafen. Daher ist es für die koreanische Ermittlungsbehörde schwer bei Falschaussagen eine Strafe zur Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung zu bekommen.

2. Strafe der Täterflucht (Verstecken), §151 korStGB

Es gibt 3 Präzedenzfälle bei der Täterflucht oder Verstecken.

Präzedenzfall 5. Urteil des korOGH vom 10.2.1987, 1985do897:

In diesem Präzedenzfall wurde die Aussage eines Zeugen vor der Ermittlungsbehörde getätigt. Allerdings handelte es sich dabei um eine Falschaussage. Seine Aussage besagte, dass die Person, die diese Tat bestanden habe nicht die gleiche Person sei, die festgenommen wurde, obwohl es sich um den Täter handelte. Der Täter wurde in diesem Fall wegen Mangel an Beweisen nicht bestraft. Der Zeuge wurde daraufhin auch nicht mit der Strafe zur Hilfe zur Täterflucht bestraft.

Präzedenzfall 6. Urteil des korOGH vom 9.9.1997, 1997do1596:

In diesem Präzedenzfall wusste der Zeuge bewusst nicht wer der Täter war, beschuldigte aber eine andere nicht schuldige Person. Diese Person wurde dann mit einer Haft angeklagt. Der wirkliche Täter konnte aus diesem Grund recht schnell fliehen. Der Zeuge wurde allerdings nicht bestraft, mit dem Grund, dass es passiv anzusehen sei, weil der Zeuge nicht im Wissen über den Täter und ohne Absprache mit dem Täter stände.

Präzedenzfall 7. Urteil des korOGH vom 7.12.2006, 2005do3707:

In diesem Fall bat der Täter eine nicht in Beziehung stehende 3. Person eine Falschaussage zu tätigen, und sich als Täter zu stellen. Der Täter wurde dennoch später festgenommen und zur Anstiftung der Falschaussage zur Täterflucht angeklagt. Die 3. Partei wurde zu Täterflucht angeklagt.

Dies ist der einzige Fall, in dem eine Bestrafung vollzogen wurde. Man kann nur zur Beihilfe zur Täterverstärkung bestraft werden, wenn man beweisen kann, dass man angestiftet worden ist, sich als Täter auszugeben. Nur in diesem Fall kann die Strafe vollzogen werden.

3. Strafe zur Zeugen Verschleierung und Begünstigung, §155 korStGB

Es gibt 3 Präzedenzfälle zu diesem Thema.

Präzedenzfall 8. Urteil des korOGH vom 13.9.1977, 1977do997:

Der Oberste Gerichtshof bestimmte keine Straftat im Falle einer gewollten oder bei einer Anstiftung zur Falschaussage einer dritten Person, die nicht in Beziehung mit dem Täter steht, gegenüber der Ermittlungsbehörde. Die Falschaussage kann also nicht mit einer Beihilfe zur Täterflucht, Verschleierung, Anstiftung oder Verdunkelung bestraft werden.

Präzedenzfall 9. Urteil des korOGH vom 10.2.1998, 1997do2961:

In diesem Fall wurde eine Person, die Eidesunfähig ist, gezwungen eine Falschaussage zu tätigen. Er sollte, obwohl er die Straftat nicht gesehen hatte, so tun als ob er diese gesehen hätte. Das Gericht bestimmte in diesem Fall, dass eine Person, die Eidesunfähig ist bei einer Falschaussage nicht bestraft werden kann.

Präzedenzfall 10. Urteil des korOGH vom 07.04.1995, 1994do3412

Das Gericht bestimmt, dass Falschaussagen von Zeugen die Beweise fälschen nicht von Bestandteil ist.

Allerdings ist es eine Verantwortungspflicht dem Gesetz zu folgen. Wenn der Zeuge bei der Ermittlungsbehörde eine Falschaussage tätigt, wird die Ausführung des Gesetzes dadurch gestört. Außerdem, wenn bei der Ermittlungsbehörde ein Augenzeuge, welcher die Straftat nicht gesehen hat, eine Falschaussage tätigt, dann sollte dies auch als Beweisfälschung bestraft werden.⁸

Fazit, wenn sich in den oben genannten Präzedenzfällen die Gewohnheit der Urteilssprechung nicht ändern wird, kann in der

⁸ Park, Seung-Hwan, Überprüfung der Kriminalisierung der Rechtspflegebehinderung in Korea - Fokussierung auf die Falschaussagen im Ermittlungsverfahren, Lawyers Association journal, Vol.58 No.2 (2009), S.133.

heutigen Rechtsprechung fast nichts unternommen werden, wenn der Zeuge während der Ermittlung eine Falschaussage oder eine Beweisfälschung tätigt.

V. Fazit

Ein Großteil der koreanischen Bevölkerung glaubt nicht an das Strafrecht. Die Zeit der Diktatur ist zwar vorüber, aber die Erinnerung der Unterdrückung der Menschenrechte sowie die Erinnerung an die starke Autorität der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist immer noch vorhanden. Viele glauben nicht an eine sachliche Gerechtigkeit sowie an eine politische Mitte in der gerichtlichen Organisation. Bis jetzt hat sich zwar viel für die Erneuerung der Menschenrechte des Beschuldigten getan, allerdings in Sachen Rechtssprache, was die Wirksamkeit der Ermittlung verbessern könne, hat sich nur wenig getan. Deswegen besteht zur Zeit eine Diskussion zur Verbesserung zur Bestrafung der Rechtspflegebehinderung durch Falschaussagen. Allerdings ist die Bevölkerung gegen dies. Der Grund ist, dass die Bevölkerung sich darüber sorgt. Durch die Stärkung der Justizbeamten befürchten sie, dass ihre Rechte verletzt werden könnten.

Allerdings steigt zur Zeit die Häufung des Meineids, der falschen Verdächtigung. Desweiteren steigt auch die Häufung der Aussagen bei der Ermittlungsbehörde durch Personen, die Straftaten weder gesehen oder dafür angestiftet worden sind, eine Falschaussage zu tätigen. Aus diesem Grund herrscht immer noch ein Problem, da eine Rechtsordnung gegen diese Probleme leider immer noch nicht vorhanden ist. Außerdem braucht man beim Beitritt der United Nations Convention against Transnational Organized Crime (2000.12.13. Beitritt, bis jetzt noch nicht genehmigt) die Genehmigung des Paragraphen 23. Durch die Bestimmung des Paragraph 23, welcher die Bestimmung bei Rechtspflegebehinderung bei Zeugen von Bestechung und Gewalt bestimmt, muss das Parlament schnellst möglich diese Rechte genehmigen, um die Rechtspflegebehinderung bei Zeugen von Bestechung und Gewalt zu gewährleisten.

Um in Südkorea die Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung einzuführen, liegt der Fokus bei der Bestrafung der Falschaussage des Zeugens. Allerdings, laut der Theorie der Juristen, wird die Bestrafung durch Falschaussagen nicht gebraucht, weil im heutigen Gesetzwesen schon Gesetze, die dies bestimmen, existieren können. Allerdings wurden in den Präzedenzfällen vor Gericht diese Gesetze, die dies speziell bestimmen können, fast nie gebraucht. Um alle diese Hürden zu überwinden ist eine ständige Überprüfung zur Einführung und Ergänzung zur Strafe zur Rechtspflegebehinderung nötig.

Literaturverzeichnis

Jo, Dong Seok, Kriminalisierung der Falschaussage, Lawyers Association journal, Vol.50 No.6 (2001), S.142.

Korea Bar Association Website, www.koreanbar.or.kr

Kyunghyang Shinmun 27.12.2002, S.2.

Park, Seung-Hwan, Überprüfung der Kriminalisierung der Rechtspflegebehinderung in Korea : Fokussierung auf die Falschaussagen im Ermittlungsverfahren, Lawyers Association journal, Vol.58 No.2 (2009).

Stellungnahme der Koreanischen Gesellschaft für Rechtsanwälte gegen den Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz (Government Initiative Bill No.12 629), Menschenrechte und Gerechtigkeit, Vol. 421(2011.11).

Stellungnahme der Koreanischen Gesellschaft für Strafrecht und Koreanischen Gesellschaft für Kriminologie gegen den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Kriminalrecht, Koreanisch Journal für Strafrecht, Vol. 19(2003).

<http://www.peoplepower21.org/Petition>